

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1973

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
910	2. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV - GVFG)	890

910

**Verwaltungsvorschriften des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Durchführung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
(VV — GVFG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 4. 1973
VI/B 5 — 51—800 (13) — 28/73
IV/C 2 — 51—890 (1)

Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBI. I S. 501) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Das Land Nordrhein-Westfalen verwendet diese Finanzhilfen — zusammen mit ergänzenden Landesmitteln — für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben nach Maßgabe des Gesetzes und der als Anlage abgedruckten Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) werden hiermit bekanntgegeben. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird. Zugleich werden der Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1967 (MBI. NW. S. 1222) sowie der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 5. 1971 (MBI. NW. S. 1183 / SMBI. NW. 910) aufgehoben.

Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Kreise, die nach dem RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1962 (MBI. NW. S. 505 / SMBI. NW. 910) und den Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes in den Gemeinden, RdErl. v. 27. 2. 1963 (MBI. NW. S. 285 / SMBI. NW. 910), gefördert werden und nicht auf die Bundesrichtlinien vom 12. 5. 1967 umgestellt wurden, sind weiterhin nach diesen Vorschriften abzuwickeln. Es ist beabsichtigt, die Förderung dieser Maßnahmen am 31. Dezember 1974 abzuschließen.

Zu den einzelnen Regelungen der VV-GVFG bemerke ich noch folgendes:

Nr. 1.2 Bis zur Einführung der Vorl. VV zu § 44 LHO — GebietsK. gelten für Zuwendungen an Gemeinden (GV) weiterhin die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. v. 8. 11. 1966 (MBI. NW. S. 2028 / SMBI. NW. 6300), soweit in den VV-GVFG keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nr. 2.8 Zur Förderung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, insbesondere zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten, ergeht eine gesonderte Regelung.

Nr. 4.1 Der Regelförderungssatz ist bereits zum 1. März 1972 eingeführt worden. Für die Umstellung laufender Maßnahmen gilt folgendes:

1. Straßenbaumaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 GVFG)

Der neue Förderungssatz gilt auch für diejenigen als zuwendungsfähig anerkannten Verpflichtungen, die der Träger der Maßnahme vor dem 1. März 1972 erfüllt hat, für die er aber noch keine Zuwendungen erhalten hat.

Die Umstellung einer Maßnahme auf den neuen Finanzierungsmodus ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese am 1. März 1972 noch nicht fertiggestellt war. In diesem Zusammenhang gilt eine Maßnahme als fertiggestellt, sobald der Schlußverwendungsnachweis vorgelegt wird oder sämtliche zuwendungsfähigen Bauleistungen erbracht worden sind. Soweit Teilschlußverwendungs-

nachweise erstellt wurden, sind die hierdurch nachgewiesenen Leistungen ebenfalls von einer Umstellung ausgeschlossen.

2. Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG)

Der neue Förderungssatz ist nur insoweit anzuwenden, als der Baulastträger vor dem 1. 3. 1972 noch keine Zahlungen geleistet hat. Hat er dagegen vor dem 1. 3. 1972 Zahlungen geleistet, so bleibt es für diese Zahlungen bei dem bisherigen Förderungssatz.

Straßenbauvorhaben, die zwar die Voraussetzungen des § 3 GVFG erfüllen, deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 500 000 DM aber nicht überschreiten, werden vom Land ohne Inanspruchnahme von Bundesfinanzhilfen gefördert.

Nr. 5.3 Diese Regelung gilt erst ab 1. Januar 1974. Im Jahre 1973 können diejenigen Baukosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die nach erfolgter Antragsprüfung (Nummern 8.4 und 8.5 der VV-GVFG) anfallen. Voraussetzung hierfür ist, daß das Vorhaben im Förderungsprogramm 1973 enthalten ist. Durch den Baubeginn vor Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides wird jedoch kein Anspruch auf Förderung begründet.

Nr. 5.52 Bei Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 1973 bereits ein Zuwendungsbescheid ergangen ist, werden gemäß der bisherigen Auslegung 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff BBauG als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt nicht, sofern die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt der diesbezüglichen endgültigen Regelung durch die VV-GVFG festgesetzt worden sind.

Bei Maßnahmen, die nach dem 28. 5. 1971 fertiggestellt werden, sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten die möglichen Beiträge nach § 3 Abs. 3 der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28. 5. 1971 abzusetzen. Sofern im Einzelfall die Mustersatzung insoweit nicht anwendbar ist, sind die abzusetzenden Beiträge nach § 8 KAG gesondert zu ermitteln. Auf die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Beitragserhebung wird hingewiesen.

Nr. 5.54 Zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten gehören nunmehr auch die im Rahmen von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auf die Gemeinden und Kreise entfallenden Anteile an den Verwaltungskosten. Dies gilt für alle Vorhaben, für die ab 1. Januar 1973 der erste Zuwendungsbescheid erteilt wird oder für die die zuwendungsfähigen Kosten unter dem Vorbehalt der endgültigen Regelung durch die VV-GVFG bezüglich der Verwaltungskosten festgesetzt worden sind.

Nr. 7.1 Bei Straßenbauvorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 500 000 DM entscheidet weiterhin die Bewilligungsbehörde über die Aufnahme in das Förderungsprogramm.

Im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage

**Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen sind das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) i. d. F. der

- Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501) und das jährliche Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG).
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die Landeshaushaltordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (Vorl. VV-LHO) sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gebietskörperschaften und an Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Vorl. VV zu § 44 LHO — GebietsK), soweit im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 2. Förderungsfähige Vorhaben**
Für die Förderungsfähigkeit der Vorhaben nach § 2 GVFG gilt folgendes:
- 2.1 Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen
Die Anforderungen, die für die Anerkennung als Hauptverkehrsstraße gestellt werden, können je nach Größe der Gemeinde verschieden sein. Maßgebend hierfür ist nicht allein die Verkehrsbelastung (Kfz/h), sondern die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des Straßennetzes kommt.
- 2.2 Besondere Fahrspuren für Omnibusse
Als besondere Fahrspur für Omnibusse gilt der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr — zumindest für bestimmte Zeiten — freigehaltene Verkehrsraum. Eine Mitbenutzung durch andere Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus. Bei gemeinsamer Nutzung durch Omnibusse und Straßenbahnen ist der überwiegende Nutzungsanteil maßgebend für die Zuordnung zu einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a GVFG.
- 2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen. Ferner gehören dazu auch wichtige Bahnhöfe, bedeutende Flugplätze und Häfen.
- 2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten
Als zwischenörtliche Straßen können Kreisstraßen und Gemeindestraßen gefördert werden, soweit ihr Bau oder Ausbau besserer Verkehrsbedienung zurückgebliebener Gebiete (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes) dient.
- 2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken
Zur Förderung kommen nur Straßen bzw. Straßenabschnitte in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen.
- 2.6 Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart sowie nicht-bundeseigenen Eisenbahnen
Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart sowie nicht-bundeseigenen Eisenbahnen können gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden. Verdichtungsräume und deren zugehörige Randgebiete sind die im Landesentwicklungsplan 1, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1970 (MBI. NW. 1971 S. 200), ausgewiesenen Ballungskerne und Ballungsrandzonen.
- 2.7 Zentrale Omnibusbahnhöfe und verkehrswichtige Umsteigeanlagen
Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.
Umsteigeanlagen sind Anlagen, die zum Umsteigen von einem auf ein anderes öffentliches Verkehrsmittel benötigt werden.
- 2.8 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten
- 2.81 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten können nur insoweit gefördert werden, als sie Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen bestimmt sind. Sie müssen eine betriebliche Verbesserung gewährleisten.
- 2.82 Betriebshöfe sind für das Abstellen und Warten von Fahrzeugen bestimmt. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen zur Wartung, Unterhaltung und laufenden Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten.
- 2.83 Zentrale Werkstätten sind zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören insbesondere die für die Zwischen- und Hauptuntersuchungen sowie Bremsenonderuntersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen.
Ist die zentrale Werkstatt für Kraftfahrzeuge bestimmt, ist Voraussetzung der Förderung, daß sie in der Regel für mehr als 50 überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge zur Verfügung steht.
- 2.84 Sind Träger des Vorhabens private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, so müssen zu dem Antrag die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376 / SGV. NW. 92) zuständige Genehmigungsbehörde sowie die zuständige Gemeindeverwaltung gehört werden.
- 2.9 Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
Gefördert werden können Parkeinrichtungen jeder Art, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom individuellen Verkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen. Zweckbestimmung und Eignung werden durch Lage, Ausstattung und Umfang der Parkeinrichtungen beeinflußt. Die Funktion der Anlage muß durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.
- 2.10 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz
Kostenanteile bei Kreuzungsmaßnahmen, die die Gemeinden oder Kreise als Baulastträger der kreuzenden Straße zu tragen haben, können unabhängig vom Charakter dieser Straße gefördert werden. Das gleiche gilt in Ausnahmefällen für nichtbundeseigene Eisenbahnen.
- 2.11 Maßnahmen der Unterhaltung oder Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.
- 3. Voraussetzungen für die Förderung**
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
- 3.1 das Vorhaben
- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 3.2 bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der dem Personenbeförderungsgesetz — PBefG — unterliegt, im Rahmen der Prüfung nach Nr. 3.1 auch die Zielsetzung des § 8 PBefG beachtet ist,
- 3.3 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
- 3.4 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz oder § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz gewährt werden,
- 3.5 für das Vorhaben in den letzten 5 Jahren keine Zuwendung gewährt worden ist,
- 3.6 die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000,— DM betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GVFG.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen und ergänzenden Landesmitteln beträgt im Regelfall insgesamt bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.
- 4.2 Bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG) kann die Zuwendung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse gegeben ist. Über Fälle besonderen Landesinteresses entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2 GVFG. Hierzu gehören insbesondere
- 5.11 bei Straßenbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 GVFG) die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Kosten für Geh- und Radwege einschließlich Fußgängerbrücken (-tunnel) und Radfahrerbrücken (-tunnel), Standspuren, Omnibus-Haltebuchten, Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite und Anlagen der Straßenbeleuchtung, sofern nachgewiesen wird, daß sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist,
- 5.12 bei Vorhaben des öffentlichen Nahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG) die Kosten für den Verkehrsweg und die zugehörigen Betriebsanlagen.
- 5.2 Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.
- 5.3 Nur solche Baukosten sind zuwendungsfähig, die nach Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides entstehen.
- 5.4 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen, sind angemessen auszugleichen.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- 5.51 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Hierzu gehören Kostenanteile Dritter, jedoch nicht Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 5.52 Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff BBauG und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, RdErl. v. 28. 5. 1971 (MBI. NW. S. 1178 / SMBI. NW. 2023),
- 5.53 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann,

5.54 Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (vgl. die Aufzählung in § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung),

5.55 Finanzierungskosten,

5.56 Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die

- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,
- vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

6. Bewilligungsbehörde

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.

7. Programm

7.1 Ein Vorhaben, das nach vorstehenden Grundsätzen gefördert werden soll, ist zuvor in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen. Es muß mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt sein. Die Anmeldung für das Programm soll 5 Jahre im voraus, spätestens jedoch bis zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Bewilligungsbehörde legt nach Prüfung die eingegangenen Anmeldungen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm vor.

7.2 Der Anmeldung sind folgende Unterlagen (3- bzw. 4-fach entsprechend Nr. 8.3) beizufügen:

- 7.21 Bei Straßenbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 GVFG):
 - Beschreibung des Vorhabens,
 - Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
 - Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,
 - Übersichtsplan (Stadtplan o. ä.) mit Darstellung der Hauptverkehrsstraßen gemäß Generalverkehrsplan,
 - Übersichtsplan 1 : 5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,
 - vereinfachte Kostenberechnung,
 - Finanzierungsplan.

7.22 Bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG):

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (in geeignetem Maßstab) mit Darstellung des Liniennetzes,
- Übersichtsplan 1 : 5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtbaumaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten unterteilt, einschl. etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

7.3 Der Träger des Vorhabens wird über die Aufnahme in das Programm, den Förderungssatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten durch die Bewilligungsbehörde unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

7.4 Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind umgehend über die Bewilligungsbehörde dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr mitzuteilen.

8. Antrag auf Förderung

8.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag für Vorhaben gewährt, die in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen worden sind.

Muster 1 8.2 Dem Antrag gem. Muster 1 sind beizufügen

8.2.1 bei Straßenbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 GVFG):

- Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau — RE —,
- Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Straßenbauvorhaben zusammenhängen,
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Muster 2;

8.2.2 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 1 Nr. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG):

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihrer Kapazität (vorhandene Straßenbahnen, Omnibushaltestellen, Linienführung der Omnibuslinien im derzeitigen Zustand, vorhandene Parkmöglichkeiten usw.),
- Übersichtsplan des Vorhabens,
- Kostenanschlag,
- Finanzierungsplan,
- Bauentwurf mit Lageplänen (M. 1 : 1000), Höhenplänen (M. 1 : 1000/100), Regelquerschnitt (M. 1 : 100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P + R-Anlagen) erforderlich, sowie Grundwerbsplänen und -verzeichnis,
- Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Vorhaben zusammenhängen,
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Muster 2;

die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, ggf. auch über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.

8.3 Der Antrag mit den Unterlagen nach Nr. 8.2 ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 3-facher Ausfertigung, sofern die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5 Mio DM betragen, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

8.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen und legt die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten fest. Das Ergebnis der Prüfung ist nach Muster 3 zu vermerken. Eine Ausfertigung des mit Prüfvermerk versehenen Antrages erhält der Träger des Vorhabens zurück.

Muster 3

8.5 Bei einem Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio DM bedarf die Entscheidung der Bewilligungsbehörde der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

9. Anmeldung für den Haushalt

Die Bewilligungsbehörde legt dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eine Aufstellung für die im nächsten Haushaltsjahr zur Förderung vorgesehenen Vorhaben nach Muster 4 vor.

Muster 4

10. Bewirtschaftung der Mittel

10.1 Die Bewilligungsbehörde bewirtschaftet die vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugewiesenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen.

10.2 Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Bewilligungsbehörde dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in dreifacher Ausfertigung Übersichten nach Muster 5 zu.

Muster 5

11. Bewilligung

11.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Träger des Vorhabens den Zuwendungsbescheid nach Muster 6. Die Zuwendung ist in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag festzulegen.

Muster 6

Der Zuwendungsbescheid wird ganz oder teilweise widerrufen, soweit die bewilligten Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht oder nicht vollständig verbraucht werden können.

Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Träger des Vorhabens binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt.

Eine Abschrift des Zuwendungsbescheides erhält der Landesrechnungshof.

11.2 Soll eine Zuwendung für den Bau oder Ausbau eines Betriebshofs oder einer zentralen Werkstatt in privater Hand (privater Kapitalanteil mehr als 50 v. H.) gewährt werden, so ist sie von der Bewilligung und Eintragung dinglicher Sicherungen sowohl für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen als auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche auf Wertausgleich (Nr. 16.2) abhängig zu machen.

11.3 Die erstmalige Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des Antrags nach Muster 1. Weitere Zuwendungen sowie Änderungen bei der Abwicklung (Mittelausgleich) sind jeweils nach Muster 7 zu beantragen.

Muster 7

12. Auszahlung der Mittel

12.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag auf Teilauszahlung nach Muster 8 vorzulegen.

Muster 8

12.2 Die Auszahlung der Mittel wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein endgültiger Verwendungsnachweis erbracht wurde.

13. Nachweis der Verwendung

13.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Hierfür ist jährlich ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

- Muster 9**
- 13.2 Als Zwischennachweis dient das zum 31. Dezember des Haushaltsjahres fortgeschriebene Ausgabebuch nach Muster 9.
- Muster 10**
- 13.3 Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis nach Muster 10 (vereinfachter Verwendungsnachweis) der Bewilligungsbehörde in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 14. Prüfung der Verwendung**
Die Bewilligungsbehörde überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und leitet eine mit Prüfvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises der rechnungslegenden Kasse zu.
- 15. Änderung des Förderungsantrags**
- 15.1 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im übrigen sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenantrags mit der Maßgabe verbindlich, daß sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v. H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden kann.
Beruht die Überschreitung einer Hauptziffer auf Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 15.2 Sollen die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden, sind über 20 v. H. hinausgehende Abweichungen der einzelnen Hauptziffern des Kostenantrags vorgesehen oder wird eine wesentliche Planänderung erforderlich, ist umgehend ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung) an die Bewilligungsbehörde zu richten. Nr. 8 gilt hierfür sinngemäß.
- 15.3 Der Änderungsantrag ist dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Zustimmung vorzulegen, falls
- 15.31 bei einem Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis zu 5 Mio DM die Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten mehr als 50 v. H. oder mehr als 500 000,— DM beträgt oder die zuwendungsfähigen Kosten durch den Änderungsantrag den Betrag von 5 Mio DM überschreiten,
- 15.32 bei einem Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Mio DM die Erhöhung mehr als 10 v. H. beträgt oder eine wesentliche Planänderung vorgesehen ist.
- 16. Rückforderung von Zuwendungen**
- 16.1 Unbeschadet der Regelung der Nr. 16.2 kann die Bewilligungsbehörde einen Wertausgleich fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben (auch teilweise), ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Die Höhe des Wertausgleichs wird nach Nr. 5.5 der Vorl. VV zu § 44 LHO bemessen.
- 16.2 Die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckenfremdung eines Betriebshofes oder einer zentralen Werkstatt innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung bedarf der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Dieser kann einen entsprechenden Wertausgleich fordern, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums ganz oder zum Teil für andere Zwecke verwendet wird.
- 17. Ausnahmen**
- Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und — sofern sie den Verwendungsnachweis betreffen — mit dem Landesrechnungshof zulassen.

Muster 1

**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG/FAG NW
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden**

.....
 (Antragsteller) (Ort) (Datum)

Über

.....
 an den

.....
 (Bewilligungsbehörde)

Betr.:

(Bezeichnung des Vorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung

Wir (ich) beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens eine Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes — VV — GVFG —.

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19..... — in den Haushaltsjahren 19..... bis 19..... — durchgeführt werden.

Es beruht auf den nach Nr. 8.2 der VV — GVFG aufgestellten Antragsunterlagen vom
 , zuletzt genehmigt durch den
 am

2. Gesamtkosten DM
 zuwendungsfähige Kosten DM

Finanzierung der Gesamtkosten

a) Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG DM

b) Zuwendung des Landes aus ergänzenden Landesmitteln
nach FAG NW DM

c) Eigenmittel des Antragstellers
(davon Zuwendungen des/der
zur Verstärkung der Eigenmittel DM)

d) Beiträge Dritter DM
..... DM
..... DM

3. Von der voraussichtlichen Gesamtzuwendung aus 2 a und 2 b beantrage(n) ich (wir) für das
Haushaltsjahr 19..... einen Teilbetrag von

a) aus Bundesfinanzhilfen DM
b) aus ergänzenden Landesmitteln DM

Insgesamt: DM

4. Für dieses Vorhaben wurden bereits folgende Zuwendungen gezahlt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag	Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag
19	19	19	19
19	19	19	19
19	19	19	19
19	19	19	19

5. Für dieses Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag (2 a + 2 b)	Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag (2 a + 2 b)
19	19	19	19
19	19	19	19
19	19	19	19
19	19	19	19

6. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständig:

.....

7. Zuständige Kasse:

.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des GVFG vom 2. April 1973 (SMBI. NW. 910) sowie die Vorl. VV zu § 44 LHO / Vorl. VV zu § 44 LHO – GebietsK.* sind uns/mir bekannt und werden anerkannt.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers)

*) falls unzutreffend, streichen

Anlage zum Antrag vom

Vorhaben

Gesamtkosten DM

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten**1. Grunderwerbskosten** DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, LStrG, EKrG usw. DM*)

Beiträge nach KAG DM*)

beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BBauG DM*)

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind DM

c) sonstige nicht zuwendungs-fähige Grunderwerbskosten DM

d) Werterlös Grunderwerb DM

Insgesamt abzusetzen DM = DM zuwendungsfähige Grunderwerbskosten DM = DM

2. Baukosten DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, LStrG, EKrG usw. DM*)

Beiträge nach KAG DM*)

beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach BBauG DM*)

b) sonstige nicht zuwendungs-fähige Baukosten DM

c) Umsatzsteuer, falls nach Nr. 5.53 VV — GVFG nicht zuwendungsfähig DM

d) Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung DM

e) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bau-ausblick DM

Insgesamt abzusetzen: DM = DM zuwendungsfähige Baukosten DM = DM

3. Zuwendungsfähige Kosten: DM

*) Aufschlüsselung gem. Anlage

(Bewilligungsbehörde)

(Ort)

(Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages**Betr.:** Landeszwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG;**hier:**
(Bezeichnung des Vorhabens)**Bezug:** Antrag der/des vom

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach Nr. 3 der VV – GVFG sind erfüllt (ggf. Ergänzung umseitig).

Ein Anspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben die in seinem Antrag genannten – noch keine – Zuwendungen erhalten. Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise umseitig).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

1. Höhe der zuwendungsfähigen Baukosten	DM
2. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten	DM
3. Höhe der zuwendungsfähigen Kosten	DM
4. Höhe der Zuwendungen (v. H. der Kosten der Nr. 3)	DM

davon:

..... v. H. des Betrages der Nr. 3	DM
..... v. H. des Betrages der Nr. 3	DM

Die verwaltungsseitige Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Prüfung durch den Landesrechnungshof bleiben vorbehalten.

Die Zuwendung wird wie folgt in Aussicht gestellt:

Haushaltsjahr	Betrag (DM)
19
19
19
19
19

(Diese Aufteilung bedarf jeweils der Abstimmung auf das vom Land aufzustellende Programm gemäß § 5 GVFG.)

(Unterschrift)

Bewilligungsbehörde

Landeshaushalt 19.....

Anmeldung zum Landeshaushalt

für

Landeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG

Veranschlagt sind: DM

Aufgestellt:

....., den 19.....

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Fortführung/neu

Stand:

Bewilligungsprogramm
TEIL

Landeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
(Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten über/unter 5 Mio DM)

HH-Jahr

Blatt

Nummer (Ord.- Merkm.)	Gem.-Schl. Maßnahme	Baulastträger a) Gesamtkosten b) Zwf. Kosten	Kostenanteil a) Land (BFH) b) Land c) Antragst. d) Dritte	Zuwendungen			
				in Vorjahren		Vorbehalten a) Land (BFH) b) Land	Bem. V.J.-Nr. v.H.B. v.H.L.
				DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8

ERLÄUTERUNGEN:

zu Spalte 2: (1) - kreisfreie Stadt; (2) - Kreis (3) kreisangehörige Gemeinde

zu Spalte 13 bei Vorhaben nach GVFG: Angaben nach § 2 Abs.1, z.B. „1a“ bei innerörtl. Hauptverkehrsstraßen

zu Spalte 4-9 und 14: a) Landeszwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG
b) Ergänzende Landeszwendungen
c) Anteil des Baulasträgers
d) Anteile Dritter

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl Bezeichnung des Bauvorhabens	Baulasträger	a) Gesamt = kosten b) zuwendungs= fähige Kosten	Kostenaufteilung a) b } c } d)	Ausgaben in Vorjahren a) b)	Bewilligte Zuwendungen 197 a) b)
						6
1	2		3	4	5	DM
			DM	DM	DM	DM

Landeszuwendungen zur Verbesserung der 197 Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Blatt Nr:
Muster 5

Land NORDRHEIN - WESTFALEN

IV RHEINLAND

LV WESTFALEN - LIPPE

HAUSHALTSSTELLE

903

904

Muster 6

(Bewilligungsbehörde)

(Ort)

(Datum)

An

.....

Zuwendungsbescheid

Nr.:

Landeshaushalt 19.....

Einzelplan

Kapitel

Titel

Bewilligungsprogramm**Betr.: Landeszwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG / FAG NW**

für

I. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen für die Zeit
 vom bis zum (Bewilligungszeitraum)
 eine Zuwendung von v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 höchstens jedoch DM

(In Worte: Deutsche Mark).

Davon bis zu DM aus Bundesfinanzhilfen (..... v. H.)
 bis zu DM aus erg. Landesmitteln (..... v. H.).

II. Abwicklung der Zuwendung

1. Auf die bisher erteilten Zuwendungsbescheide wurden bereits ausgezahlt:

Aus Bundesfinanzhilfen DM

Aus erg. Landesmitteln DM

Insgesamt: DM

2. Für die Zeit vom bis zum beträgt die
 Zuwendung v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben In diesem Zeitraum, höchstens
 jedoch DM.

Davon bis zu DM aus Bundesfinanzhilfen (..... v. H.)
 bis zu DM aus erg. Landesmitteln (..... v. H.).

3. Die weitere Abwicklung ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr	aus Bundesfinanzhilfen	aus erg. Landesmitteln
19.....	DM	DM

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans des Landes und in Abstimmung auf das Programm nach § 5 GVFG. Insoweit bleibt eine Änderung der vorstehenden Jahresquoten vorbehalten.

Die Zuwendung ist ausschließlich zur anteiligen Deckung der von dem Träger des Vorhabens zu tragenden zuwendungsfähigen Kosten bestimmt.

Grundlagen der Bewilligung sind die

- Verwaltungsvorschriften des Landes NW zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV – GVFG)
- Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO
- Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gebietskörperschaften und an Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften*).

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung vom auszuführen.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Zur Verbindlichkeit der Hauptziffern des Kostenanschlags wird auf Nr. 15.1 VV – GVFG verwiesen.

Bei Aufhebung der Zweckbindung nach Nr. 16 VV – GVFG bleibt vorbehalten, einen Ausgleich zu fordern.

Der Zuwendungsbescheid wird insoweit widerrufen, als die Zuwendungen in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht verbraucht werden können. Im übrigen wird der Zuwendungsbescheid nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenstandslos.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt und mir mitgeteilt haben, wie die übrige Finanzierung während des Bewilligungszeitraums gesichert ist. Geht Ihre Erklärung nicht innerhalb eines Monats bei mir ein, behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Über die Anschlußfinanzierung wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraums auf der Grundlage des Programms nach § 5 GVFG entschieden *).

Besondere Bewilligungsbedingungen:

.....
(Unterschrift)

*) falls unzutreffend, streichen

Muster 7

(Träger des Vorhabens)

(Ort)

(Datum)

Betr.: Landeszwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG / FAG NW;

- hier:**
- a) Abruf von Zuwendungen im Haushaltsjahr 19.....
 - b) Bereitstellung von Zuwendungen in den Haushaltsjahren 19..... bis 19.....
für den Bau oder Ausbau der

Mit den Bauarbeiten an dem o. g. Vorhaben wurde/wird am
begonnen. Sie werden voraussichtlich beendet sein.
Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Bauausführung, die zu einem nicht rechtzeitigen
Abruf der Zuwendungen führen können:

- A)** Im Rahmen des Baufortschrittes werden zuwendungsfähige Ausgaben voraussichtlich wie folgt anfallen:

bis zum*) 31. 12. 19..... DM	im HJ 19..... DM	im HJ 19..... und später DM	Insgesamt DM
1	2	3	4

*) einschl. der Ausgaben in den Vorjahren

B) Abruf der Zuwendungsbeträge im Haushaltsjahr 19...

	aus Bundesfinanzhilfen DM	aus ergänzend. Landesmitteln DM
1. Für die Maßnahme vorgesehene Zuwendungen lt. Finanzierungsplan (einschließlich der Vorbehaltsbeträge):		
2. Davon sind bewilligt:		
3. Von den bewilligten Beträgen sind bis 31. 12. 19 ausgezahlt:		
4. Für das HH-Jahr 19 vorgesehene Jahresquote gemäß Zuwendungsbescheid:		
5. Von der vorgesehenen Jahresquote (B 4) sind bereits ausgezahlt:		
6. Bis zum 31. 12. 19 können entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden:		
7. Voraussichtlich verbleibender Rest (B 4 – (B 5 + B 6)):		
8. Bei entsprechender Mittelbereitstellung ist Ab- ruf über die bisher vorgesehene Jahresquote hinaus möglich mit:		

Zu B 7

Der Abruf dieses Restbetrages ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Zu B 8

Ich bitte um eine entsprechende Mittelbereitstellung, da der Baufortschritt bereits jetzt erkennen lässt, daß der Ab- ruf der Mittel in der beantragten Höhe mit Sicherheit erfolgen kann.

C) Einplanung der Zuwendungen für das Haushaltsjahr 19

Entsprechend dem unter Abschnitt A ausgewiesenen zuwendungsfähigen Bauvolumen wird die Bereitstellung von Zuwendungen wie folgt beantragt:

Haushaltsjahr	aus Bundesfinanzhilfen DM	aus ergänzend. Landesmitteln DM
19		
19		
19		
19		

Es wird hiermit versichert, daß die vorstehenden Zahlenwerte so ermittelt wurden, daß der Abruf der Zuwendungen auch tatsächlich gewährleistet ist.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

(Träger des Vorhabens)

(Ort)

(Datum)

An

(Bewilligungsbehörde)

Antrag

auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung für

zum Zuwendungsbescheid des vom Nr.

Für die o. g. Maßnahme sind mir bisher Zuwendungen in Höhe von

a) aus Bundesfinanzhilfen DM

b) aus ergänzenden Landesmitteln DM

Insgesamt: DM
bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

Nach dem genehmigten Finanzierungsplan betragen die zuwendungsfähigen Kosten:

..... DM

1. Für die o. a. Maßnahme sind bis zum entsprechend den Spalten 7 und 8 des Ausgabeblattes zuwendungsfähige Ausgaben*) in Höhe von DM geleistet worden.

2. Nach vorliegenden Rechnungen sind weitere zuwendungsfähige Ausgaben*) fällig in Höhe von DM

3. Summe: DM

4. zulässige Teilzahlungen für die Ausgaben nach Nr. 3 aus

4.1 Bundesfinanzhilfen DM

4.2 ergänzenden Landesmitteln DM

4.3 Summe: DM

5. Bereits erhaltene Teilzahlungen aus

5.1 Bundesfinanzhilfen DM

5.2 ergänzenden Landesmitteln DM

5.3 Summe: DM

6. Zur Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen werden weitere Teilzahlungen beantragt aus

6.1 Bundesfinanzhilfen DM

6.2 ergänzenden Landesmitteln DM

6.3 Summe: DM

Mir ist bekannt, daß vorzeitig abgerufene Mittel für den Zeitraum bis zu ihrer Verwendung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind.

(rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuschußempfängers)

*) siehe insbesondere auch Nr. 5.52 VV — GVFG

Ausgabebuch für HJ. 19

(Träger des Vorhabens)

Bauvorhaben:

Ifd. Nr.	Tag der Kassenanweisung	Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung (bei den Ausgaben abzesezenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen)	Auszahlungen		Aufrechnung	Aufteilung der zuwendungsähnlichen Ausgaben der Spalte 5
				Grund der Zahlung	(einschl. Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben in rot abzusezende Einnahmen		
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Verwendungs nachweis

Träger des Vorhabens

Gefördertes Vorhaben

Zuwendungsbescheid des

vom Az. über DM

Bewilligter Gesamtbetrag: DM

In Anspruch genommener Betrag: DM

1. Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objekts).

2. Zahlenmäßiger Nachweis

2.1 Gesamtausgaben für die Baumaßnahme

bis 31. 12. 19 DM

davon zuwendungsfähige Ausgaben DM

2.2 Finanzierung der Maßnahme

Eigenmittel, Beiträge Dritter Zuwendungen	Vorgesehener lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenmittel des Empfängers der Zuwendung
Beiträge Dritter
Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG
Zuwendung des Landes aus ergänzenden Landesmitteln
Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers)
.....
Insgesamt:	100		100	

2.3 Ausgabengegenüberstellung

Veranschlagte Kosten Aufgliederung	Beträge in DM	Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in DM	Entstandene Ausbaben DM	davon zuwen- dungsfähig DM
Grunderwerb
Bauleistungen
Sonstige Ausbaben
Gesamtkosten
In früheren Jahren bereits geleistete Ausgaben	
Ausbaben insgesamt	

2.4 Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen beigefügt.

Bescheinigung des

.....
(Träger des Vorhabens)

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der angegebenen Höhe für das Vorhaben entstanden. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Umsatzsteuerbeträge sind in den nachgewiesenen Ausgaben nur soweit enthalten, als keine Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 UStG besteht.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Soweit der Zuwendungsempfänger ein Rechnungsprüfungsamt unterhält: Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

.....
(Unterschrift, Datum)

Bescheinigung des/der
(Bewilligungsbehörde)

Es wird bescheinigt, daß die Maßnahme im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Entwurfsprüfung ausgeführt ist.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)



Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.